

SATZUNG DER INTERNATIONALEN MUSIKAKADEMIE FÜR SOLISTEN E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Musikakademie für Solisten e.V.“, Kurzbezeichnung: „IMAS“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover VR 7439.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, das internationale Musikleben zu fördern durch Weiterbildung hervorragend befähigter Solisten aus dem In- und Ausland.

Der Verein veranstaltet Kurse, die von international anerkannten Künstlern geleitet werden und in der Regel in Bückeburg stattfinden.

Den Teilnehmern können Stipendien für Unterricht, Aufenthalt und öffentliches Auftreten gewährt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen, können die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Neue Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
 - a. Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
 - b. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wenn Beiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei genügt die Versendung der Einladung mit elektronischer Post als unsignierte E-Mail.
Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beschlussgegenstandes verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - d. die Entlastung des Vorstands
 - e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. die Satzungsänderungen
 - g. die Auflösung des Vereins
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorstandsvorsitzenden oder von seinem Vertreter unterschrieben wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Anfrage per E-Mail zugesendet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer der künstlerische Leiter ist, sowie dem Schatzmeister. Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden.
- (2) Vorstand i.S. des §26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, sowie der Schatzmeister. Jeder von Ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter beruft nach Bedarf die Vorstandssitzung ein.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (8) Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben.

§ 8 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem neu gewählten Vorstand ebenfalls für die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover mit der Auflage, es zur Förderung hervorragend befähigter Solisten zu verwenden.